

## BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

### für die Änderung des Bebauungsplanes "Stadtallmend" der Stadt Meersburg

#### A. Rechtsgrundlagen

1. §§ 1, 2, 8, 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341)
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I. S. 1237)
3. §§ 1 - 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I. S. 21).
4. § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges. Bl. S. 108)
5. §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16, 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20. Juni 1972 (Ges. Bl. S. 351).

#### B. Festsetzungen

##### I. Art der baulichen Nutzung

###### § 1

###### Baugebiet

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO und allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO und entsprechend der Darstellungen im Straßen- und Baulinienplan eingetragen.

###### § 2

###### Ausnahmen

Soweit in § 3 BauNVO Ausnahmen vorgesehen sind, sind diese nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Entsprechend § 4 BauNVO können ausnahmsweise Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltungen vorgesehen werden. Weitere Ausnahmen sind entsprechend § 4 BauNVO nicht zulässig.

§ 3

Neben- und Versorgungsanlagen

Im reinen und allgemeinen Wohngebiet des Baugebiets sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig, lediglich Teppichklopfstangen, Wäschestangen, Schwimmbäder und solche, die der vorgeschriebenen Nutzung nicht widersprechen, sind zulässig.

Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO können als Ausnahmen im gesamten Baugebiet zugelassen werden.

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 4

Allgemeines

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschoßflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse.

§ 5

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschoßflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Eintragung im Straßen- und Baulinienplan.

Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

§ 6

Bauweise

Als Bauweise ist die offene Bauweise festgesetzt.

Soweit im Straßen- und Baulinienplan Einzelhäuser oder Doppelhäuser eingetragen sind, gilt die Eintragung als Festsetzung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO.

Für die Stellung und die Firstrichtung der Gebäude sowie die Dachform sind die Eintragungen im Straßen- und Baulinienplan maßgebend.

§ 7

Überbaubare Grundstücksfläche

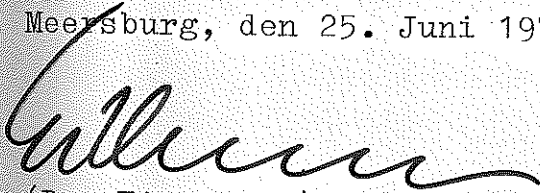
Die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien, Baugrenzen und Bauungstiefen erfolgt durch Eintragung im Straßen- und Baulinienplan.

§ 8

Ausnahmen und Befreiungen

Für die Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bauungsplanes gilt § 31 BBauG.

Meersburg, den 25. Juni 1974



(Dr. Eickmeyer)  
Bürgermeister